

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 722

18. Februar 2008

**Dienstvereinbarung über
Einführung und Einsatz eines
Integrierten
Bibliotheksinformationssystems
in der Hochschulbibliothek
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 23. Juni 2006



**Dienstvereinbarung über Einführung und Einsatz
eines Integrierten Bibliotheksinformationssystems in
der Hochschulbibliothek der Ruhr-Universität Bochum
vom 23.06.2006¹**

Zwischen dem

**Personalrat
der Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Kanzler**

sowie zwischen dem

**Personalrat
der Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität
Bochum
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Kanzler**

sowie zwischen dem

**Personalrat
der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-
Universität Bochum
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Rektor**

sowie zwischen dem

**Hauptpersonalrat
der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten beim
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und
Technik des Landes Nordrhein-Westfalen
als Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der
Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Vorsitzenden**

und der

**Ruhr-Universität Bochum
vertreten durch den Rektor**

wird gemäß § 6 der Rahmendienstvereinbarung über Planung, Einführung, Betrieb und Erweiterung/Änderung von Systemen der Informationstechnik (IT-Rahmen-DV) vom 26.5.04 und § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG NW -) folgende Einzeldienstvereinbarung über Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung des IT-Systems „Integriertes Bibliotheksinformationssystem“ abgeschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung eines Integrierten Bibliotheksinformationssystems in der Hochschulbibliothek. Sie gilt für Beschäftigte der Ruhr-Universität Bochum im Sinne der §§ 5 und 110 LPVG NW. Die Ruhr-Universität Bochum wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung sinngemäß auch für alle Personen anwenden, die nicht von Personalräten vertreten werden.

**§ 2
Ziel der Vereinbarung**

Die technische und organisatorische Weiterentwicklung der Hochschulbibliothek der Ruhr-Universität Bochum zu einer leistungsstarken Dienstleistungseinrichtung für die

Bibliothekskunden soll bei Nutzung eines Integrierten Bibliotheksinformationssystems mit folgenden Belangen der Beschäftigten in Einklang gebracht werden:

- Die Beschäftigten sollen vor Gesundheitsschädigungen und Arbeitsüberlastungen geschützt werden. Dazu ist eine ergonomische Gestaltung der IT-gestützten Arbeitsabläufe und der Arbeitsplätze sicher zu stellen.
- Die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten ist vor Einführung und bei Anwendung des IT-Systems sicher zu stellen.
- Der Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten ist zu gewährleisten und Verhaltens- und Leistungskontrollen durch das System sind auszuschließen.
- Bei Einführung sind wirtschaftliche Nachteile der Beschäftigten durch Abqualifikation der Tätigkeit auszuschließen.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Hochschulbibliothek der Ruhr-Universität Bochum besteht aus der Universitätsbibliothek (UB) und den dezentralen Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Es werden zwei Nutzergruppen unterschieden, die unter dem Oberbegriff „Anwender“ (des Integrierten Bibliotheksinformationssystems) zusammengefasst werden:

- Die Bibliotheksnutzer oder Nutzer sind die Kunden der Hochschulbibliothek und nutzen die Serviceleistungen der Hochschulbibliothek, z. B. durch Ausleihe von Medien oder durch Recherche.
- Die Benutzer sind die Beschäftigten der Hochschulbibliothek, die mit dem IT-System arbeiten und dafür sorgen, dass die Serviceleistungen der Hochschulbibliothek zur Verfügung stehen.

(3) Anwenderdaten sind alle personenbezogenen oder personenbeziehbaren Angaben der Nutzer und der Benutzer, die im Integrierten Bibliotheksinformationssystem verarbeitet werden.

(4) Unter Verarbeitung wird gem. DSGVO die Erhebung (das Beschaffen von Daten), Speicherung, Veränderung, Übermittlung (das Bekanntgeben gespeicherter Daten an einen Dritten), Sperrung (das Verhindern der weiteren Verarbeitung), Löschung (das Unkenntlichmachen der gespeicherten Daten) sowie die Nutzung von Anwenderdaten verstanden.

**§ 4
Zweckbestimmungen**

(1) Anfallende Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung dürfen gem. § 3 der IT-Rahmen-DV nur für die vereinbarten Zwecke verarbeitet werden.

(2) Der Zweck des Integrierten Bibliotheksinformationssystems ist

- a. die Unterstützung und Automatisierung des Erwerbungsverfahrens von Medien,
- b. die Katalogisierung und Bereitstellung eines elektronischen Katalogs der Medien,
- c. die Unterstützung von Ausleihe, Fernleihe und Mahnwesen sowie
- d. die Erstellung von Statistiken für die genannten Zwecke.

(3) Die gespeicherten Daten der Nutzer (siehe § 6) werden nur verwendet zum Zweck der Identitätsfeststellung beim Zugang zum Integrierten Bibliotheksinformationssystem und für die Unterstützung von Ausleihe, Fernleihe und Mahnwesen (Abs. 2 Punkt c). Die gespeicherten Daten der Benutzer werden zusätzlich verwendet für die Unterstützung und Automatisierung des Erwerbungsverfahrens von Medien sowie die Katalogisierung und Bereitstellung eines elektronischen Katalogs der Medien (Abs. 2 Punkte a und b).

(4) Für die Erstellung von Statistiken (Abs. 2 Punkt d) dürfen Daten nur in anonymisierter Form verarbeitet werden (Anlage 2).

¹ Version 1.0 vom 20.03.2006

(5) Die bei der Anwendung des Integrierten Bibliotheksinformationssystems anfallenden Daten sowie Angaben in Freitextfeldern dürfen nicht zu Zwecken einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen, Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für Feststellung des Gesundheitszustandes verarbeitet werden. Die Dienststelle verpflichtet sich, keine personenbezogenen wertenden Bemerkungen aufzunehmen. Die Inhalte der Freitextfelder können durch die Personalräte jederzeit eingesehen werden.

(6) Die Nutzung des integrierten Bibliothekssystems für weitere Zwecke wird im gemeinsamen IT-Ausschuss mit dem Ziel der Einigung verhandelt und bedarf der Zustimmung durch die Personalräte.

§ 5 Systemdokumentation

In den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden Software und technischer Umfang des DV-Systems, Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherung, Festlegungen von Datenfeldern, Schnittstellen, Standardauswertungen und Zugriffsberechtigungen beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Dienstvereinbarung und konkretisieren sie.

Im Einzelnen sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Beschreibung des Integrierten Bibliotheksinformationssystems (Technisches Handbuch) in der bei Abschluss der Dienstvereinbarung aktuellen Version,
- Anlage 2: Bibliotheksstatistiken,
- Anlage 3: Nuterausweis und Bedienstetenchipkarte, Information der Nutzer, Einverständniserklärung zur Übertragung von Daten, Antrag auf Erstellung eines Nuterausweises und Verpflichtungserklärung,
- Anlage 4: Schnittstellen zum Im- und Export,
- Anlage 5: Verzeichnisverzeichnis (Datensatzstruktur, Berechtigungen der Benutzer, Hard- und Softwarekonfiguration, Sicherheitskonzept),
- Anlage 6: Ergebnis der Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB).

§ 6 Nutzer der Hochschulbibliothek

(1) Das Integrierte Bibliotheksinformationssystem kann für die in § 4 genannten Zwecke nur mit einer gültigen Nutzerberechtigung genutzt werden (Anlage 3). Es stehen grundsätzlich zwei Arten von Nutzerberechtigungen zur Verfügung: eine von der Hochschulbibliothek selbst ausgestellte Nutzerberechtigung oder der Bedienstetenausweis/die Bedienstetenchipkarte bzw. der Studierendenausweis/die Studierendenchipkarte.

(2) Für die Generierung der Nutzerberechtigung der Hochschulbibliothek werden die persönlichen Daten des Nutzers per Antrag erfasst (Anlage 3) und im Integrierten Bibliotheksinformationssystem von Mitarbeitern/innen der Hochschulbibliothek verwaltet (Anlage 5). Eine Verknüpfung mit Beschäftigtenaten aus dem Personaldezernat findet nicht statt. Der Nuterausweis wird nur persönlich auf Antrag ausgegeben und ist für Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität Bochum kostenlos. Der Verlust des Nuterausweises ist unverzüglich der Hochschulbibliothek anzuzeigen.

(3) Auf Antrag eines/einer Beschäftigten kann statt der von der Hochschulbibliothek generierten Nutzerberechtigung der Bedienstetenausweis/die Bedienstetenchipkarte der Ruhr-Universität Bochum bzw. der Studierendenausweis/die Studierendenchipkarte als Nutzerberechtigung Verwendung finden (s. Dienstvereinbarung Bedienstetenchipkarte; vgl. Anlage 3). Soweit diese Verwendung finden, wird nur die RUB-ID bzw. die Matrikelnummer aus dem Chip ausgelesen.

(4) Das Integrierte Bibliotheksinformationssystem führt für jeden Nutzer ein Nutzerkonto mit Angaben über die persönlichen Daten

(Adressen), die bestellten/entliehenen Medien, Ausleihfristen und Mahnstatus (Anlage 5). Zu Authentifizierungszwecken kann das Bibliothekssystem auf den zentralen Verzeichnisdienst der Ruhr-Universität zugreifen. Die Verknüpfung zwischen Nutzerdaten und ausgeliehenem Medium wird nach 30 Tagen ab Ausleihdatum oder bei Neuausleihe des Mediums gelöscht, wenn keine im Zusammenhang mit dem Ausleihfall des Mediums offenen Vorgänge (z.B. Gebührenforderung) bestehen. Alle Daten eines Nutzers werden nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses schnellstmöglich, spätestens nach 6 Monaten gelöscht.

(5) Abgesehen von der OPAC-Recherche können die Serviceleistungen der Hochschulbibliothek, die über das Intra- bzw. Internet angeboten werden (Zugriff auf die eigenen persönlichen Daten des eigenen Nutzerkontos und dessen Kontofunktionen sowie die Möglichkeit zur Selbstverbuchung/-ausleihe), nur mit gültiger Nutzerberechtigung, RUB-ID oder Matrikelnummer, jeweils in Verbindung mit einem Passwort genutzt werden. Die Authentifizierung findet über die Nutzerdatenbank des Bibliothekssystems LBS4 statt. Eine Protokollierung der Zugriffe findet ausschließlich in anonymisierter Form für Zwecke der statistischen Auswertung statt (vgl. § 4 (2) d).

(6) Personenbezogenen Daten werden an Stellen außerhalb der Ruhr-Universität Bochum nur im Falle der Fernleihe an das HBZ übermittelt (Anlage 4).

§ 7 Benutzer der Hochschulbibliothek

(1) Für Benutzer der Hochschulbibliothek werden verschiedene Zugriffsrechte gemäß Anlage 5 vergeben. Haben Benutzer der Universitätsbibliothek Zugriff auf personenbezogene Ausleihdaten, können sie das integrierte Bibliothekssystem für die in § 4 genannten Zwecke nur über ein starkes Authentifizierungsverfahren nutzen, z.B. mittels der Bedienstetenchipkarte der RUB. In anderen Fällen erfolgt der Zugang über die Pica-Kennung bzw. die RUB-ID, jeweils in Verbindung mit einem Passwort.

(2) Die Nutzung der Bedienstetenchipkarte/der Studierendenchipkarte ist freiwillig. Personen, die die Chipkarte nicht verwenden wollen, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(3) Es werden keine Benutzer-bezogenen Protokolle erstellt. Unter Verwendung von anonymisierten Logins werden lediglich die von den Systemadministrator/en/innen auf Betriebs- und Datenbanksystemebene angestoßenen Prozesse, die für die Wartung des Systems erforderlich werden, anonymisiert protokolliert. Diese Protokolle werden gemäß dem Backup-Konzept des Rechenzentrums nach einem definierten Zeitraum wieder gelöscht.

(4) Bei Bruch des Sicherheitssystems des Integrierten Bibliotheksinformationssystems bzw. bei Versagen der Sicherheitsmaßnahmen im Zuge der Verwendung des Nuterausweises entstehen den Benutzern keine Nachteile. Das bezieht sich auf alle Vorgänge, die mit dem Integrierten Bibliotheksinformationssystem ausgeführt werden. Im Zweifelsfall obliegt es der Dienststelle, den Beweis zu führen, dass der/die Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Anwender

(1) Jede/r Mitarbeiter/in erhält auf Wunsch schriftliche Informationen über alle im Integrierten Bibliotheksinformationssystem zu ihrer/seiner Person aktuell gespeicherten Daten. Dazu werden alle genutzten Datenfelder mit ihrem aktuellen Inhalt, dem Verwendungszweck jedes Datenfeldes, die Speicherdauer und die Adressaten außerhalb der Dienststelle angegeben.

(2) Unzulässig gespeicherte Daten sind aus allen Speichern zu löschen. Falsche Daten sind zu berichtigen. Ist die Richtigkeit von Nutzerdaten strittig, so sind sie zu sperren. Kann die Dienststelle die Richtigkeit einzelner Daten nicht innerhalb eines Monats nach bekannt werden der Bedenken nachweisen, so sind die Daten zu löschen. Die betroffenen Mitarbeiter/innen sind über diese Änderungen zu informieren. Beschäftigte sind verpflichtet, die für den Nachweis der Richtigkeit erforderlichen und in ihrem Besitz

befindlichen oder nur von ihnen zu beschaffenden Unterlagen unverzüglich der Dienststelle vorzulegen.

(3) Teilt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einem Personalrat mit, dass seiner/ihrer Ansicht nach eine ihn/sie betreffende personelle Maßnahme auf einer gegen die Regelungen dieser Dienstvereinbarung verstoßende Verwendung von personenbezogenen oder -beziehbaren Daten beruht, hat die Dienststelle dem Personalrat auf dessen Anforderung alle den Sachverhalt betreffende Informationen und Unterlagen umfassend und schriftlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und rückgängig zu machen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgaben durch die Einführung des IT-Systemes wegfallen, erhalten andere, mindestens gleichwertige Aufgaben und werden hierfür entsprechend qualifiziert. Das gilt auch im Fall von Änderungen/Erweiterungen des Systems. Sollten durch das System Versetzungen oder Umsetzungen notwendig werden, müssen den davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zumutbare und gleichwertige Arbeitsplätze angeboten werden.

§ 9

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Integrierten Bibliotheksinformationssystem arbeiten, werden vorab angemessen, dem System, der Aufgabenstellung und den persönlichen Voraussetzungen entsprechend geschult und eingearbeitet. Die Einweisung von Benutzern sollte u. a. folgende Bestandteile beinhalten:

- Ergonomische Einweisung in den Bildschirmarbeitsplatz,
- Einweisung in datenschutzrechtliche Grundsätze

(2) Die Schulungen werden im Rahmen des Weiterbildungsprogramms der RUB vorgenommen. Rechtzeitig vor der Durchführung von Schulungen ist dem zuständigen Personalrat ein Konzept vorzulegen. Hierin sind mindestens die Lernziele, Lerninhalte, zeitlicher Umfang, Dozenten, Teilnehmer/innen, Termine und Orte der Bildungsmaßnahmen enthalten. Bei Schulungen werden auch Funktionszusammenhänge dargelegt.

(3) Mitglieder der Personalräte sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Vereinbarung an Weiterbildungsveranstaltungen zu den hier geregelten Themen teilzunehmen. Die Kosten trägt die Dienststelle.

§ 10

Rechte der Personalräte

(1) Die Personalräte und der behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen und zu diesem Zweck Stichproben zu machen. Zu diesem Zweck ist ihnen der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten im Zusammenhang mit dem Integrierten Bibliotheksinformationssystem erhoben, gespeichert, verarbeitet und/oder genutzt werden. Die Personalräte können erforderlichenfalls externe Sachverständige ihrer Wahl hinzuziehen. Die Kosten unterliegen den Regeln zur sparsamen Haushaltsführung und werden von der Dienststelle getragen.

(2) Die Personalräte können auf allen Ebenen des Systems (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Kommunikationssysteme, Protokolle) die vereinbarte Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren. Dazu können sie auch in alle vom System gespeicherten Daten und Protokolle Einblick nehmen. Alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen sind ihm auf Wunsch in der aktuellen Version zeitweise zu überlassen.

(3) Die Dienststelle berichtet einmal im Jahr im IT-Ausschuss über die Erfahrungen mit dem IT-System und beschreibt technische und organisatorische Weiterentwicklungen; § 4 (2) der IT-Rahmendienstvereinbarung bleibt unberührt.

(4) Die Personalräte haben das Recht, alle Personen, die mit der Verarbeitung und Nutzung von Daten des Systems

beschäftigt sind, bezüglich der rechtmäßigen, vereinbarten Verwendung zu befragen. Diese sind gegenüber den Personalräten zur wahrheitsgemäßen Auskunft berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen haben sie Funktionen auf der Ebene der Betriebssysteme und Datenbankanwendungen zu Prüfzwecken durchzuführen. Auf Wunsch werden für die Personalräte Ausdrucke erzeugt.

§ 11

Datenschutz

(1) Die Dienststelle gewährleistet die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die die im Landesdatenschutzgesetz geforderten Ziele sicherstellen.

(2) Der Kreis der zugriffsberechtigten Personen wird unter Beachtung der Zweckbestimmung und der Minimierung der Anzahl der Zugriffsberechtigten festgelegt. In der Anlage 5 sind die Nutzerberechtigungen dokumentiert. Veränderungen werden den Personalräten zur Zustimmung vorgelegt.

(3) Die zugriffsberechtigten Personen in der Hochschulbibliothek führen nur die in Anlage 2 abschließend aufgelisteten Auswertungen gemäß der in § 4 dargelegten Zwecke durch. Sie sind schriftlich auf das Datengeheimnis gem. § 6 DSGVO zu verpflichten.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung insgesamt nach. Sollte sich ein Teil dieser Dienstvereinbarung als rechtsunwirksam herausstellen, gelten die anderen Teile weiterhin.

Bochum, den 23. Juni 2006

für die Dienststelle:

Ruhr-Universität Bochum

Der Rektor

Prof. Dr. G. Wagner

Ruhr-Universität Bochum

Der Kanzler

Möller

für die Personalräte:

für den Personalrat

Der Vorsitzende

für den Personalrat der
wissenschaftlich/künstlerisch
Beschäftigten

Der Vorsitzende

für den Personalrat der
Medizinischen Einrichtungen

Der Vorsitzende

für den Hauptpersonalrat
der
wissenschaftlich/künstlerisch
Beschäftigten beim
Ministerium für Innovation,
Wissenschaft, Forschung
und Technik des Landes
Nordrhein-Westfalen
als Personalrat der
wissenschaftlich
Beschäftigten der
Medizinischen Einrichtungen
der Ruhr-Universität Bochum

Der Vorsitzende